

Komitee «Bestätigung der Bundesrätinnen und Bundesräte durch Volk und Stände», Freiheitliche Bewegung Schweiz,
Postfach 1236, 3072 Ostermundigen 1

Eidgenössische Volksinitiative «Bestätigung der Bundesrätinnen und Bundesräte durch Volk und Stände» (im Bundesblatt veröffentlicht am 16. Mai 2023).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 145 Sachüberschrift und Abs. 2–4

Amtsdauer und Bestätigungswahl

² Die Mitglieder des Bundesrates müssen alle zwei Jahre in einer Bestätigungswahl durch Volk und Stände im Amt bestätigt werden. Eine Bestätigung erfolgt durch das Volks- und Ständemehr.

³ Die Bestätigungswahl findet im September des zweiten Jahres nach der Bundesratswahl durch die Bundesversammlung und im September des zweiten Jahres nach der letzten Bestätigungswahl statt.

⁴ Für Mitglieder des Bundesrates, die das Volks- und Ständemehr nicht erreichen, endet die Amtszeit mit dem Tag der Wahl ihrer Nachfolgerinnen und Nachfolger. Die Bundesversammlung wählt die Nachfolgerinnen und Nachfolger bis spätestens zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Bestätigungswahl stattgefunden hat.

Art. 197 Ziff. 15

15. Übergangsbestimmung zu Art. 145 Abs. 2–4 (Amtsdauer und Bestätigungswahl)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 145 Absätze 2–4 spätestens drei Monate nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

!

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

!

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Koller Richard, Gartenstrasse 5, 8617 Mönchaltorf; Wehrli Matthias, Freiestrasse 21, 8610 Uster; Resta Donato L., Balmerstrasse 12, 79807 Lottstetten, Deutschland; Aufiero Jasmin, Kaltenbrunnenstrasse 10, 79807 Lottstetten, Deutschland; Di Ninno-Enggist Andrea Sabina, Via delle Scuole 2c, 6532 Castione; Rudin Bertha, Bärglistrasse 3, 3858 Hofstetten; Dreyer Petra, Sonnenhofweg 3, 3600 Thun; Klein Michael, Dorfstrasse 17, 9300 Wittenbach; Jenicek Petr, Wallisellenstrasse 43, 8600 Dübendorf; Graf Thomas, Haltenrebenstrasse 178, 8408 Winterthur; Schmidt Heidy, Brackenweg 9, 5200 Brugg; Aregger Susanne, Rheinholdenweg 1, 8462 Rheinau; Lüthi Ursula, Heiselstrasse 57c, 8155 Niederhasli; Neukom Bruno, Am Rain 4, 8964 Rudolfstetten; Bolzli Doris, Langweidstrasse 3a, 8912 Obfelden; Bolzli Martin, Langweidstrasse 3a, 8912 Obfelden; Küttel Reto, Huoben 4, 6023 Rothenburg

Ablauf der Sammelfrist: 16. November 2024.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Ort: _____

Datum: _____

Unterschrift: _____

Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel

!

Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 16. November 2024 senden an:
Komitee «Bestätigung der Bundesrätinnen und Bundesräte durch Volk und Stände», Freiheitliche Bewegung Schweiz,
Postfach 1236, 3072 Ostermundigen 1.
Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.

!